

## Transparenz – Motor und Folge der Gleichbehandlung

Daten-Bevorratung  
Quelle des Steuerflusses?

Wer denkt an Auskunftshaftung  
von Wirtschaftsauskunfteien?

Drum und Dran der  
Geschäftsleiterhaftung

Eltern-Teilzeit  
All-in-Vereinbarungen

Zentralverwahrer-VO  
Effizientere Wertpapierabwicklung?

Rauchfangkehrer-Kehrgebiet  
Wie recherchiert sich  
das Gemeinschaftsrecht?

# Umfang der Haftung von Wirtschaftsauskunfteien für erteilte Auskünfte

*Anders als Rating-Agenturen, die nach eingehender Analyse ein Finanzmarkt-Rating abgeben, erteilen Wirtschaftsauskunfteien auf Basis grundsätzlich öffentlicher Informationen Bonitätsauskünfte. Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung ist die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Haftung für erteilte Informationen besteht.*

STEFAN MALAINER / ANDREAS STARIBACHER

## A. Einleitung

Im Zuge der Finanzkrise kam es – verbunden mit dem Zusammenbruch vieler Unternehmen in der Finanzbranche – zu spektakulären Firmenpleiten, die die Anleger um ihr investiertes Vermögen brachten. Im Rahmen der Aufarbeitung der Krise kommt es nun vermehrt zu Schadenersatzprozessen, nicht nur gegen die gescheiterten wirtschaftlichen Akteure oder deren Geschäftsleiter an sich, sondern auch gegen Dritte, derer sich die Gescheiterten bedient haben. In diesem Zusammenhang interessiert, ob etwa auch ein Haftungsanspruch gegen Wirtschaftsauskunfteien bestehen kann.

## B. Definition des Ratings

Der Anglizismus „Rating“ wird im modernen deutschen Sprachgebrauch auf vielfältige Weise verwendet. Bereits die bloße Übersetzung des Begriffes „Rating“ aus dem Englischen ergibt, dass es sich dabei um eine Bewertung, Einschätzung oder Beurteilung handelt. Generell wird „Rating“ als „Methode zur Einstufung von Sachverhalten, Gegenständen oder Personen“ bzw auch als „das Ergebnis des Beurteilungsverfahrens verstanden“. <sup>1)</sup> In der Betriebswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft dienen Ratings der Beurteilung von Finanzierungstiteln oder Wirtschaftssubjekten. <sup>2)</sup> Unter dem im konkreten Zusammenhang interessierenden letztgenannten Begriffsverständnis kann als Rating eine auf Faktenbasis basierende Einschätzung über die Bonität eines Wirtschaftsteilnehmers verstanden werden.

Gerade aus dem weiten Verständnis des Begriffs „Rating“ ergibt sich aber, dass daraus lediglich abgeleitet werden kann, dass es sich um eine Einstufung, Einschätzung oder Bewertung handelt, nicht aber eine Aussage über die Tiefe der Prüfung, die angestellt wurde, um zu der Einschätzung zu gelangen, und darüber, wer das Rating abgibt bzw wie qualifiziert der Einschätzende ist. So wird zum einen der Begriff „Rating“ verwendet, wenn eine allgemein bekannte Ratingagentur wie Moodys, Standard & Poors oder FitchRatings die Bonität eines Staates oder Unternehmens nach eingehender Untersuchung beurteilt, zum anderen wird „Rating“ auch verwendet, wenn eine Kredit- oder Wirtschaftsauskunftei auf Basis der ihr zugänglichen, zumeist öffentlich verfügbaren Informationen eine Beurteilung des Bonitätsrisikos eines Endkunden abgibt.

Fraglich und in weiterer Folge zu untersuchen ist nun aber, ob die Ratings einer internationalen Ratingagentur tatsächlich mit den Ratings einer Wirtschaftsauskunftei vergleichbar sind, nur weil beide als „Rating“ bezeichnet werden.

Dr. Stefan Malainer ist Rechtsanwalt und Immobilienverwalter in Wien.

Dr. Andreas Staribacher ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien.

1) Siehe dazu „Credit Rating“ in *Gabler Wirtschaftslexikon*<sup>18</sup> (2014).

2) Vgl. „Credit Rating“ in *Gabler Wirtschaftslexikon*<sup>18</sup> (2014).

## C. Unterschied zwischen Wirtschaftsauskunftei und Ratingagentur

### 1. Wesen und Tätigkeitsbereich einer Wirtschaftsauskunftei

Eingangs sei festgestellt, dass es ebenso wenig eine gesetzliche Definition des Wesens einer Wirtschaftsauskunftei wie ihres Tätigkeitsbereichs gibt, was wohl vor allem daran liegt, dass es sich dabei um ein freies, demnach nicht reglementiertes Gewerbe iSd § 94 GewO handelt. Daher ist es sachgerecht, auf die Definition des Berufsbilds der Kreditauskunfteien des zuständigen Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich zurückzugreifen, um den Umfang der Tätigkeit einer Wirtschaftsauskunftei abzustecken. Daraus ergibt sich folgende Eigendefinition:

„Zu den Aufgaben [einer Kreditauskunftei] gehört die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit von Unternehmen und Privatpersonen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden Auskünfte über die Bonität insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und des bisherigen Zahlungsverhaltens, aber auch weiterer kreditrelevanter Umstände erteilt. (...) Je nach Anforderungen von Kunden und Geschäftsmodell wird die Auskunft entweder vollständig aus bereits in einer Datenbank gespeicherten Informationen oder zusätzlich dazu eigens für den Anlassfall recherchiert (...)“<sup>3)</sup>

Der Tätigkeitsbereich wird beispielhaft wie folgt abgesteckt:

- „Zu den typischen Leistungen zählen beispielsweise:
- die Überprüfung der Richtigkeit von Identitätsdaten
- die Überprüfung von Vertretungs- und Zeichnungsbefugnissen
- Informationen über die wirtschaftliche Situation einer Person oder eines Unternehmens
- Informationen über einzelne Aspekte der Kreditwürdigkeit (...)
- umfassende Bonitätsauskünfte“.

Zufolge eines gängigen Wirtschaftslexikons lässt sich der Begriff der „Wirtschaftsauskunft“ wie folgt definieren:

„Wirtschaftsauskunft umfasst Informationen über sogenannte allgemeine Verhältnisse, Seriosität und Zahlungsfähigkeit von Personen und Unternehmen, die von gewerblichen Auskunfteien Anfragenden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Auskunfteien beziehen ihre Informationen ua aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen, von Branchenangehörigen, aus dem eigenen Inkassodienst sowie aus sogenannten Selbstbefragungen (Selbstauskünften). Die Auskunfteien schließen die Haftung für den Inhalt ihrer Auskünfte weitestgehend aus. (...)“<sup>4)</sup>

Zusammenfassend und als Zwischenergebnis ergibt sich, dass Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien auf Basis öffentlich bekannter Daten Informationen und Werturteile über ein Unternehmen oder eine Privatperson, sei es betreffend die Identität, die gesellschaftsrechtliche Struktur, die wirtschaftliche Situation oder die Bonität, geben.

### 2. Vergleichbarkeit mit einer Ratingagentur

Zwar gibt es im österr Rechtsbestand auch für Ratingagenturen keine gesetzliche Definition, allerdings

legt die „Ratingagentur-Verordnung“<sup>5)</sup> (in der Folge „Rating-VO“) Bedingungen für die Abgabe von Ratings sowie Organisations- und Verhaltensregeln für Ratingagenturen fest. Somit kann die Definition der Ratingagentur anhand des in der genannten Verordnung festgelegten Tätigkeitsbereichs und der vorgesehenen Anforderungen erfolgen. Bereits aus den Erwägungen zur Rating-VO ergibt sich, dass „*Ratingagenturen (...) auf den globalen Wertpapier- und Bankenmärkten eine wichtige Rolle [spielen], da Anleger, Kreditnehmer, Emittenten und Regierungen unter anderem die Ratings dieser Agenturen nutzen, um fundierte Anlage- und Finanzentscheidungen zu treffen. [Marktteilnehmer] können sich bei der Berechnung ihrer gesetzlichen Eigenkapitalanforderungen oder der Berechnung der Risiken ihres Anlagegeschäfts auf diese Ratings stützen. Damit wirken sich Ratings erheblich auf das Funktionieren der Märkte sowie das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern aus*“ (ErwGr 1 der Rating-VO). Schon allein daraus ergibt sich, dass das Rating einer Ratingagentur sowohl eine andere Zielsetzung als auch eine andere Wirkung hat als eine bloße Bonitätsauskunft einer Kredit- oder Wirtschaftsauskunftei. Dies entspricht im Übrigen auch der Meinung des Fachverbands Finanzdienstleister, wie sich einer abgegebenen Stellungnahme<sup>6)</sup> zur Rating-VO entnehmen lässt: „*Im Ergebnis stellen also auch Kreditauskunfteien eine Faktenbasis und Meinungen zur Verfügung, die eine Kreditentscheidung ermöglichen, stützen und verbessern sollen. Die Abläufe und die Zwecke sind jedoch deutlich anders als bei Ratingagenturen.*“

Dazu kommt, dass eine Ratingagentur nach Art 2 Abs 3 der Rating-VO eine Registrierung nach den Vorschriften der genannten Verordnung beantragen und dadurch als „*externe Ratingagentur (ECAI) gemäß Anhang VI Teil 2 der Richtlinie 2006/48/EG*“ anerkannt werden muss, um Ratings abgeben zu dürfen. Dies macht insofern Sinn, als die Ratings von Ratingagenturen erheblichen Einfluss auf die Märkte haben. Die Ratings, Bewertungen und Bonitätsauskünfte von Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien haben dagegen keine solche generelle Wirkung auf den öffentlichen Finanzmärkten, sondern werden lediglich bei Einzelgeschäften als Maßstab herangezogen. Dies erkennt auch der Fachverband Finanzdienstleister in seiner zuvor erwähnten Stellungnahme zur Ratingagentur-Verordnung vollkommen richtig: „*Rating Agenturen stellen nach unserer Auffassung Hilfestellung für Finanzinvestoren zur Verfügung, und zwar sowohl für professionelle Investoren (...) als auch für*

3) [https://www.wko.at/Content.Node/branchen/sbg/sparte\\_iuc/Finanzdienstleister/Berufsbilder\\_Informationen/Berufsbilder\\_Informationen\\_-\\_Kreditauskunfteien.html](https://www.wko.at/Content.Node/branchen/sbg/sparte_iuc/Finanzdienstleister/Berufsbilder_Informationen/Berufsbilder_Informationen_-_Kreditauskunfteien.html) (abgefragt am 18. 2. 2014).

4) Siehe dazu „Wirtschaftsauskunftei“ in *Gabler Wirtschaftslexikon*<sup>18</sup> (2014).

5) VO (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v 16. 9. 2009 idF VO (EU) 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v 21. 5. 2013 zur Änderung der VO (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen.

6) Stellungnahme des Fachverbands Finanzdienstleister v 2. 9. 2008 betreffend „Ratingagenturen: Konsultation der Europäischen Kommission“.

*wohlhabende Private (...). Die Bonitätsinformationen von Kreditauskunfteien werden für Absatz- und Handlungsgeschäfte bzw. -finanzierungen benötigt. (...).* Auch hier liegt somit ein deutlicher Unterschied zwischen Ratingagenturen im eigentlichen Sinn und Kredit- bzw. Wirtschaftsauskunfteien.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass nach Art 2 Abs 2 lit b der Rating-VO Kreditpunktebewertungen, Credit-Scoring-Systeme und vergleichbare Bewertungen, die sich auf Verpflichtungen beziehen, die sich aus Beziehungen zu Verbrauchern oder aus geschäftlichen oder gewerblichen Beziehungen ergeben, nicht von der Rating-VO sowie der darin gelten, eben erwähnten Registrierungspflicht erfasst sind und somit auch von „Nicht-Ratingagenturen“ nach der Rating-VO durchgeführt werden können. Genau diese Methoden sind aber die einzigen Bewertungen, die von Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien vorgenommen werden.

Daraus lässt sich – quasi als Zwischenergebnis – aus rechtlicher Sicht ein erheblicher Unterschied zwischen Ratings von Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien und Ratings von registrierten Ratingagenturen ableiten.

### 3. Wertigkeit des abgegebenen Ratings

Die festgestellte Unterscheidung zwischen dem Rating einer Wirtschaftsauskunftei und dem Rating einer Ratingagentur macht auch aus inhaltlicher Sicht Sinn. Wirtschaftsauskunfteien erfassen und bearbeiten mitunter in komplexen Computerprogrammen vor allem Daten und Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen wie Firmenbuch, Grundbuch und Gewereregister, aber auch Daten über Zahlungserfahrungen. Ratingagenturen im eigentlichen Sinn werden dagegen von den jeweils zu bewertenden Unternehmen zur Erstellung des für den Finanzmarkt notwendigen Ratings eingeladen und mit allen gewünschten Unternehmensdaten versorgt. Während also die Wirtschaftsauskunftei etwa zur Analyse eines Unternehmens die im Firmenbuch veröffentlichten Jahresabschlüsse heranziehen muss, stehen den Mitarbeitern der Ratingagentur die unternehmensinternen Buchhaltungsinformationen zur Verfügung. Daraus ergibt sich ganz klar eine unterschiedliche Wertigkeit der abgegebenen Einschätzungen, selbst wenn beide als „Rating“ bezeichnet werden.

Die unterschiedliche Wertigkeit der abgegebenen Ratings spiegelt sich auch im Preis wider: Während eine Bonitätsauskunft oder ein Einzelrating einer Wirtschaftsauskunftei in der Regel weit unter € 100,- kostet, betragen die Kosten für Ratings von Ratingagenturen zumindest mehrere zehntausend Euro. Dass damit natürlich die Analysequalität der verfügbaren Informationen unmittelbar zusammenhängt, liegt auf der Hand.

Schließlich finden sich auch Unterschiede im Betrachtungshorizont zwischen den Ratings von Wirtschaftsauskunfteien und Ratingagenturen: Während Wirtschaftsauskunfteien ihre Ratings überwiegend auf die Vergangenheit – etwa das bisherige Zahlungsverhalten oder die beim Firmenbuch eingereichten

Bilanzen abgelaufener Geschäftsjahre – ausrichten, beurteilen die Ratingagenturen die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls überwiegend unter Einbeziehung erwarteter zukünftiger Veränderungen.

Zusammenfassend ergeben sich zwischen Ratings von Ratingagenturen und Wirtschaftsauskunfteien also erhebliche Unterschiede in der Informationsbasis und dem Betrachtungshorizont, die sich natürlich auch auf die Tiefe und Wertigkeit des Ratings niederschlagen. Nichts anderes ergibt sich aus einem Vergleich der dafür geleisteten Gegenleistung.

## D. Haftung einer Wirtschaftsauskunftei für ein falsches Rating

Bereits *Graf* hat sich umfassend mit der Haftung des Abgebers eines Ratings auseinandergesetzt.<sup>7)</sup> Mit großer Sorgfalt wird dabei auf § 1300 ABGB eingegangen und diese Haftungsgrundlage eingehend besprochen. Im Ergebnis bejaht *Graf* eine Haftung für Ratings, sowohl von Ratingagenturen als auch von Wirtschaftsauskunfteien.<sup>8)</sup>

Zweifellos sind sowohl Ratingagentur als auch Wirtschaftsauskunftei iZm dem erstellten Rating als Sachverständige anzusehen. Die Ausführungen von *Graf* erscheinen allerdings insofern überschießend, als er sich mit der relevanten Frage, ob die von ihm iZm der Besprechung des § 1300 ABGB als notwendige Haftungsvoraussetzung herausgestrichene Verletzung des objektiven Sorgfaltsmaßstabs bei den – wie hier gezeigt – unterschiedlichen Typen des „Ratings“ unterschiedlich ausgestaltet ist, nur sehr kursorisch auseinandersetzt. Fraglich ist somit, ob aufgrund der dargestellten unterschiedlichen Voraussetzungen und Herangehensweisen von Ratingagentur und Wirtschaftsauskunftei ihren Ratings derselbe objektive Sorgfaltsmaßstab zugrunde zu legen ist, nur weil beides als „Rating“ bezeichnet wird.

Dies ist uE nicht der Fall. Gleich sieht dies im Übrigen auch *Welser*, wenn er ausführt, dass für die Beurteilung des objektiven Sorgfaltsmaßstabs der durch den Gutachtensauftraggeber vorgegebene Auftrag maßgeblich ist.<sup>9)</sup> Wenn sich ein Auftraggeber an eine Wirtschaftsauskunftei mit dem Auftrag zur Einholung einer Bonitätsauskunft oder eines Einzelratings wendet, ist ihm eindeutig bewusst, dass die Wirtschaftsauskunftei ihre gutachterliche Einschätzung lediglich auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden, veröffentlichten Informationen abgeben kann und eben gerade kein „Rating“ einer Ratingagentur im eigentlichen Sinn vorliegt. Demgemäß kann eine Verletzung des objektiven Sorgfaltsmaßstabs bei einer Wirtschaftsauskunftei nur darin liegen, dass sie die ihr zugänglichen Informationen falsch interpretiert und daher eine objektiv unrichtige Bonitätsauskunft erstellt.<sup>10)</sup> Eine darüber hinausgehende Prüfungspflicht der ihr zugänglichen Unterlagen, etwa eine inhaltliche

7) *Graf*, Unautorisierte Eigenwerbung mit fehlerhaften Ratings – Haftet die Ratingagentur? JBl 2012, 210.

8) Vgl *Graf*, JBl 2012, 210 (227, Pkt 2 und 7).

9) Dazu *Welser*, Die Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten (1983) 88.

10) So jüngst OGH 24. 11. 2011, 1 Ob 206/11 t.



Überprüfung der beim Firmenbuchgericht eingereichten und testierten Jahresabschlüsse auf deren zahlenmäßige Richtigkeit, kann von einer Wirtschaftsauskunftei unter Bezugnahme auf die sie treffende Sorgfaltspflicht nicht verlangt werden, würden die Kosten solch einer Prüfung zudem in keiner Relation zum Erlös stehen, den eine Wirtschaftsauskunftei für eine Bonitätsauskunft erhält. Im Ergebnis kann daher eine Haftung gegenüber dem Auftraggeber nur dann bestehen, wenn die Wirtschaftsauskunftei bei der Verarbeitung der ihr zugänglichen öffentlichen Daten einen Fehler begeht und dadurch ihre objektive Sorgfaltspflicht verletzt.

In der Praxis und den eingangs erwähnten Anlegerschadigungsverfahren viel bedeutender ist allerdings die auch von *Graf* angesprochene Frage der Dritthaftung für ein von einer Wirtschaftsauskunftei erstelltes Rating, das vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben wird. *Graf* verweist, dass sich der objektive Sorgfaltsmaßstab bei drittgerichteten gutachterlichen Aussagen nach dem Empfängerhorizont richte und der Begriff des „Ratings“ eine „*einheitliche Erwartungshaltung*“ erwecke, die nicht danach differenziere, „*ob es sich beim Ersteller des Ratings um eine klassische Ratingagentur oder aber eine Wirtschaftsauskunftei*“ handle. Damit verkennt er aber die grundlegende Tatsache, dass der Begriff des „Ratings“ – wie oben herausgearbeitet – für sich allein noch gar nichts aussagt, außer den Umstand, dass es sich um eine „Einschätzung“ oder „Bewertung“ handelt.

Die Frage der Dritthaftung ist uE mit einem Blick in die Rating-VO zu klären: Ratings von Ratingagenturen können ein viel klareres und umfassenderes Bild eines Unternehmens geben als eine Wirtschaftsauskunft im Einzelfall. Aus diesem Grund sind auch die Bewertungen anerkannter Ratingagenturen öffentlich zugänglich, während die nicht der Rating-Agentur-Verordnung unterliegenden Ratings von Wirtschaftsauskunfteien seitens der Wirtschaftsauskunftei nur dem Auftraggeber gegenüber erstattet werden dürfen.

Dementsprechend findet sich in der Regel in den Bonitätsauskünften von Wirtschaftsauskunfteien der Hinweis, dass die erteilten Informationen vertraulich sind und an keinen Dritten weitergegeben werden dürfen. Allein dieser aufgrund der dargestellten Wertigkeit des abgegebenen Ratings notwendige und von der erwähnten EU-Verordnung letztlich implizit vorgesehene Hinweis im Rahmen des Ratings muss aber ausreichen, um die die Wirtschaftsauskunftei als Sachverständiger treffende objektive Sorgfaltspflicht Dritten gegenüber zu begrenzen.

Selbst wenn man der hier unter Bezugnahme auf *Welser* dargestellten Ansicht, dass die objektive Sorgfaltspflicht eines Gutachters von dem ihm erteilten Auftrag abhängt, nicht folgt und – wie *Graf*<sup>11)</sup> – verweist, dass eine drittgerichtete gutachterliche Aussage nach dem Verständnishorizont des auf die Aussage vertrauenden Dritten zu beurteilen ist, kann einzig und allein in der Verwendung des Begriffs „*Rating*“ keine Haftungsgrundlage für die Wirtschaftsauskunftei erblickt werden. Vielmehr erscheint es gewagt, dem zur Beurteilung der Haftung heranzuziehenden durchschnittlichen Erklärungsempfänger, der so wie ein im Leben stehender Mensch von einer Vielzahl von „Ratings“ im täglichen Leben umgeben ist – sei es das Hotelrating im Urlaub, das Weinrating beim Einkauf oder das Rating von Autos in der Zeitschrift bzw der neuesten App im Appstore –, zu unterstellen, er würde englische Grundbegriffe, die noch dazu bereits als Anglizismen in die deutsche Sprache Eingang gefunden haben, nicht ihrem Bedeutungsinhalt entsprechend verstehen. Vielmehr erscheint die Behauptung, ein durchschnittlicher Erklärungsempfänger könne ein Rating einer Wirtschaftsauskunftei nicht von einem Rating von Moodys, Standard & Poors oder FitchRatings unterscheiden, schon sehr weit hergeholt.

Wenn die Wirtschaftsauskunftei demnach die sie im Rahmen der Abgabe von Bonitäts- und Eigenauskünften treffende objektive Sorgfaltspflicht durch sachverständige Verarbeitung der ihr offenstehenden, in der Regel öffentlichen Informationen und durch Hinweis der ausschließlichen Nutzung durch den Auftraggeber einhält, kann sie keine Haftung für erteilte Auskünfte treffen und zwar auch dann nicht, wenn diese Auskünfte als „Ratings“ bezeichnet werden. Dies insb deshalb nicht, weil einem durchschnittlichen Erklärungsempfänger durchaus bewusst ist, dass ein „Rating“ einer Wirtschaftsauskunftei nicht mit dem „Rating“ einer registrierten Ratingagentur vergleichbar ist.

11) Vgl *Graf*, JBl 2012, 210 (221 f).

## SCHLUSSSTRICH

- *Wirtschaftsauskunfteien unterscheiden sich in ihrem Tätigkeitsbereich grundlegend von Ratingagenturen. Dementsprechend betrifft die Rating-VO mit ihren besonderen Bestimmungen auch nur Ratingagenturen im eigentlichen Sinn.*
- *Ratings von Wirtschaftsauskunfteien sind den Ratings von Ratingagenturen nicht gleichwertig, es bestehen wesentliche Unterschiede in der ihrer Einschätzung zugrundeliegenden Informationsbasis und dem Betrachtungshorizont.*
- *Eine Wirtschaftsauskunftei kommt der sie treffenden objektiven Sorgfaltspflicht schon dann nach, wenn sie ihre Einschätzung auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden, überwiegend öffentlichen Informationen, bezüg-*

*lich derer sie keiner inhaltlichen Prüfpflicht unterliegt, abgibt und ihren Auftraggeber darauf hinweist, dass die von ihr abgegebenen Einschätzungen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.*

- *Allein aus dem Umstand, dass auch die Bonitäts- und Eigenauskünfte von Wirtschaftsauskunfteien auch als „Ratings“ bezeichnet werden, kann auf keine über diesen Sorgfaltsmaßstab hinausgehende, einzuhaltende besondere objektive Sorgfaltspflicht geschlossen werden, da der „neudeutsche“ Begriff des Ratings allgemein gebräuchlich ist und ein verständiger Dritter keine der in Österreich tätigen Wirtschaftsauskunfteien mit Ratingagenturen wie Moodys, Standard & Poors oder FitchRatings verwechseln wird.*